

SATZUNG

der Ortsgemeinde Seck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs

vom 27. April 1982

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770), sowie des § 1 Abs. 4 und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02. September 1977 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05. März 1982 (GVBl. S. 83) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) die Bestattungskosten rechtlich zu tragen hat,
 - b) das Einräumen eines Nutzungsrechtes begehrt,
 - c) eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebühren gemäß Abs. 2 b) sind sofort zu zahlen, andernfalls wird kein Nutzungsrecht erworben. Alle übrigen Gebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Inanspruchnahme fällig. Alle Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Rennerod „für Ortsgemeinde Seck“ zu zahlen.

§ 2

Gebührensätze

- (1) *Die Gebühren betragen für¹*

- 1. Reihengräber*

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Erwachsene | 150,-- € |
| b) für Kinder bis 6 Jahre | 80,-- € |
| 2. Urnenreihengrabstätten | 100,-- € |
| 3. Wahlgrabstätten | |
| <i>Wahlgräber (Doppelgräber)</i> | |
| a) bei Vollendung des 65. Lebensjahres des Überlebenden | 450,-- € |
| b) vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Überlebenden | 600,-- € |
| <i>c) Urnenwahlgrabstätte</i> | |
| aa) bei Vollendung des 65. Lebensjahres des Überlebenden | 250,-- € |
| bb) vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Überlebenden | 350,-- € |
| 3. a Wiesengrabstätten | |
| a) Wiesenurnengrabstätte als Reihengrabstätte | 500,-- € |
| b) Wiesenurnengrabstätte als Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 750,-- € |
| c) Wiesensarggrabstätte als Reihengrabstätte | 1.000,-- € |
| 4. Anfertigung der Grabstelle | |
| <i>Für das Anfertigen einer Grabstelle in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das Abmauern einer Grabstelle im Wahlgrab und für das Anfertigen einer Urnengrabstelle sind die entstandenen Kosten zu erstatten.</i> | |
| 5. Benutzung der Friedhofskapelle | |
| a) Die Benutzung der Friedhofskapelle
(Kultraum und Leichenkammer). | 102,-- € |
| <i>Diese Gebühr ist auch zu erheben, wenn nur eine Aufbahrung im Kultraum erfolgt.</i> | |
| b) Die Benutzung der Leichenkammer ohne
Inanspruchnahme der Friedhofskapelle. | 52,-- € |
| 6. Die Abrechnung der Erstabräumung des Grabes erfolgt nach Aufwand. ¹ | |
| (2) Für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen werden die entstandenen Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben. | |
| (3) Für weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt als Gebühr im einzelnen Falle vereinbart. | |

Auf Antrag und mit Zustimmung des Gemeinderates können die Gebühren ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs vom 23. August 1976 außer Kraft.

Seck, den 27. April 1982

gez. André
Ortsbürgermeister

¹ Geändert durch III. Änderungssatzung vom 24.06.2011